

Anhang 1-A Portfolio für die Digitale & Computational Pathology (DCP)

Produktkategorie	Produkte
Produkte für die Digitale & Computational Pathology (DCP)	Bildverwaltungssystem (IMS)
	Ultraschneller Scanner (UFS)

Der folgende Anhang 1-A gilt nur für das Digitale & Computational Pathology Portfolio (DCP). Der vorgenannte Anhang 1 wird nicht auf DCP angewendet.

1. Definitionen

1.1 "Produkte" bezeichnet zusammenfassend das Gerät, das System, die Philips IntelliSite Pathology-Lösung, einschließlich IM und UFS, Integrationsdienste und andere Produkte, wie im entsprechenden von Philips abgegebenen Angebot beschrieben.

1.2 "Projektumsetzungsplan" bezeichnet, wenn eine Leistungsbeschreibung im Angebot (SOW) enthalten ist oder anderweitig nach Vertragsabschluss erstellt wird, den von den Parteien beiderseitig vereinbarten Umsetzungsplan des Projektmanagements, der Zeitpläne und die Reihenfolge des Projekt-Rollouts für den in der Leistungsbeschreibung festgelegten Arbeitsumfang festlegt, sofern und soweit für die erworbenen Produkte zutreffend.

1.3 "Autorisierte Benutzer" des Produkts sind Personen, die pathologische Bilder überprüfen, oder Personen, die administrativen Zugriff auf Patientendatensätze und Bilder benötigen, die zur Unterstützung der Durchführung dieser Dienstleistungen in das Bildverwaltungssystem eingescannt wurden, wie vom Kunden autorisiert.

1.4 "Abnahme" bezeichnet Folgendes:

Für Ausrüstung: Abnahme bedeutet, dass das Produkt/die Produkte erfolgreich von Philips am Kundenstandort installiert wurde/wurden, im Wesentlichen die Funktionalität von Philips für das Produkt/die Produkte erfüllt, wie in der entsprechenden Philips Dokumentation und/oder Spezifikation für das Produkt festgelegt, und dass es/sie für den erstmaligen klinischen Einsatz verfügbar ist/sind. Nach erfolgreicher Installation unterzeichnet der Kunde das von Philips bereitgestellte Philips Abnahmeformular als Bestätigung, dass die Installation abgeschlossen und vom Kunden abgenommen wurde. Wenn die Produktintegration in den Umfang eines Projekts fällt, beginnt die Integration erst, wenn Philips das vom Kunden unterzeichnete Geräte-Abnahmeformular erhalten hat.

Für Integration: Abnahme bedeutet, dass die Produkte erfolgreich in die Kundenumgebung integriert wurden und im Wesentlichen die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung beschriebenen Integrationsanforderungen ("Integration") erfüllen. Falls Philips während der Integration Elemente oder Funktionen der Kundenumgebung feststellt, die gegenüber Philips nicht ordnungsgemäß identifiziert wurden oder von denen Philips vor der Vereinbarung der entsprechenden Leistungsbeschreibung vernünftigerweise keine Kenntnis haben konnte oder die von Philips vernünftigerweise nicht verstanden werden konnten, kann Philips, nachdem es wirtschaftlich angemessene Anstrengungen vorgenommen hat, die Implementierung einer anwendbaren Integrationsanforderung abzuschließen, nach Treu und Glauben festlegen und den Kunden schriftlich darüber informieren, dass die Implementierung dieser Integrationsanforderung vollständig oder teilweise unmöglich ist. Nach Erhalt einer solchen Mitteilung durch den Kunden gilt diese Integrationsaufgabe als abgeschlossen. Eine solche Entscheidung von Philips ändert weder den Preis der Integration noch berechtigt es den Kunden die Zahlung zu kürzen oder zu zurückzuhalten. Der Kunde unterzeichnet das von Philips bereitgestellte Philips Annahmeformular zur Bestätigung, dass die Integration der Produkte vollständig und vom Kunden akzeptiert ist.

1.5 „Für den erstmaligen Einsatz am Patienten verfügbar“ bedeutet, da es sich auf die DCP-Produkte bezieht und ungeachtet anderslautender Bestimmungen in den Philips AVB, dass das Produkt installiert wurde und in wesentlicher Übereinstimmung mit der mit dem Produkt gelieferten Dokumentation und/oder Spezifikation von Philips funktioniert und für den erstmaligen klinischen Einsatz seitens des Kunden zur Verfügung steht.

1.6 "Client-Gerät" bezeichnet einen Computer, eine Workstation, ein Terminal oder ein anderes elektronisches Gerät, das für den Zugriff auf das/die Produkt(e) verwendet wird.

1.7 Jeder weitere in vorliegendem Anhang 1-A verwendete Begriff hat ggf. die ihm in den AVB von Philips zugewiesene Bedeutung.

2. Versand

2.1 Philips unternimmt angemessene Anstrengungen zur Realisierung des Produktversands an den Kunden, und zwar: (A) bis zu dem im Angebot oder ggf. in der Leistungsbeschreibung angegebenen voraussichtlichen Versanddatum oder (b) wie anderweitig schriftlich vereinbart. Philips versendet das Produkt unter Anwendung der handelsüblichen Standards von Philips. Philips liefert das Gerät während der normalen Geschäftszeiten, d. h. 8.00 Uhr – 17.00 Uhr, in der Zeitzone, in der sich der Kunde befindet. Philips kann Teillieferungen vornehmen und der Kunde stimmt zu, diese anzunehmen. Philips übernimmt die Versandkosten für den Versand des Produkts.

2.2 Philips kann vor der Lieferung eines Produkts ohne vorherige Mitteilung an den Kunden den Aufbau oder das Design des Produkts ändern, solange Funktion, Fußabdruck und Leistung des Produkts nicht wesentlich verändert werden. Derartige Änderungen dürfen sich jedoch nicht wert- oder gebrauchsmindernd auf den Kaufgegenstand auswirken und müssen dem Kunden zumutbar sein.

2. Verantwortlichkeiten des Kunden bezüglich der Einrichtung des Raumes

Zusätzlich zu den Anforderungen in Ziffer 6 der Philips AVB ist der Kunde für folgende Einrichtungs- und Installationsarbeiten am Standort verantwortlich:

3.1 Der Kunde ist für alle Maßnahmen und Kosten verantwortlich, die zur Einrichtung des Standortes für die Installation des Produkts durch Philips erforderlich sind. Zu den Verpflichtungen des Kunden gehören unter anderem die Herstellung der Konnektivität zum Netzwerk des Kunden, einschließlich

der Anforderung, dass eine solche Konnektivität die bei Philips geltenden Produkthanforderungen und -spezifikationen erfüllt, wobei alle benötigten Kabel vor der Installation verlegt werden müssen.

3.2. Vor Annahme des Angebots hat der Kunde vom zuständigen Philips Implementierungsteam alle weiteren Anforderungen zur Installationsvorbereitung beim Kunden im Zusammenhang mit der Implementierung einzuholen, die sich aus spezifischen Eigenschaften der Kundenumgebung und dem Umfang der Implementierung ergeben.

3.3 Betriebsumgebung des Produkts: Der Kunde muss eine angemessene Betriebsumgebung für das Produkt gewährleisten, die den allgemein anerkannten Industriestandards für den Betrieb von Computerserveranlagen entspricht. Unter anderem sind vorzusehen: ein stabiler Tisch, eine Stromversorgung und eine Klimaanlage. Der Installationsort ist vor unbefugtem Zutritt zu schützen.

3.4 Für den Fall, dass mehrere Server-Racks für die Nutzung des Produkts benötigt werden, stellt der Kunde am Installationsort kostenfrei zusammenhängende Rack- Kapazitäten zur Verfügung.

3.5 Mindestanforderungen an das Netzwerk. Der Kunde stellt mindestens die in der Leistungsbeschreibung und/oder den endgültigen Konstruktionsunterlagen angegebenen Netzwerkanforderungen bereit, sofern zutreffend.

3.6 Für den Fall, dass eine oder alle der oben genannten Bedingungen nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgemäß erfüllt werden oder falls Philips oder sein Vertreter die Installationsarbeiten und Prüfarbeiten zur Validierung der Installation aus Gründen unterbrechen muss, die Philips nicht anzulasten sind, wird der Fertigstellungszeitraum entsprechend verlängert, und der Kunde haftet für sämtliche daraus resultierenden Zusatzkosten. PHILIPS ÜBERNIMMT KEINERLEI HAFTUNG ODER GARANTIE FÜR DIE EIGNUNG ODER ANGEMESSENHEIT DER RÄUMLICHKEITEN ODER VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN, DIE IN DEN RÄUMLICHKEITEN VERFÜGBAR SIND, IN DENEN DAS PRODUKT INSTALLIERT, VERWENDET ODER GELAGERT WIRD.

3.7 Gerätebestellungen des Kunden. Der Kunde muss sämtliche Hardware und alle Client-Geräte beschaffen, warten und aktualisieren. Hardware und Client-Geräte müssen die in der endgültigen Konstruktion und/oder in der Leistungsbeschreibung festgelegten Mindestanforderungen erfüllen. Ungeachtet des Vorgenannten sind Abweichungen von der Spezifikation der Client-Geräte unzulässig. Die Mindestanforderungen für Hardware und Client-Geräte können sich während der Laufzeit ändern. Auf Anfrage des Kunden stellt Philips gegebenenfalls aktualisierte Mindestanforderungen zur Verfügung. Der Kunde ist alleinig dafür verantwortlich, zu bestimmen, ob die Hardware und die Client-Geräte-Displays diagnostische Qualität aufweisen, weiterhin für die Wartung der Displays nach den Herstellerspezifikationen. Philips ist nicht für die Bereitstellung von Client-Geräten verantwortlich.

4. Archivierungsvorgaben.

4.1 Der Kunde muss in dem für die endgültige Konstruktion erforderlichen Umfang über Speicher- und Archivierungsfunktionen für jedes gemäß vorliegendem Dokument bereitgestellte Digitale & Computational Pathology-System verfügen. Wenn der Kunde seinen eigenen Speicher zur Verfügung stellt, ist der Kunde für die Beschaffung von Spezialsoftware oder -Hardware (Fibre Channel- oder Host-Bus-Adapter ("HBA")) verantwortlich, die für die Speicherverwaltung und für den Zugriff des Systems auf den Speicher benötigt werden. In dem durch die endgültige Konstruktion geforderten Umfang ist der Kunde für die Bereitstellung von Fibre-Channel-Switches, Port-Upgrades und anderer Telekommunikations- und/oder Netzwerkhardware verantwortlich, die für die physische Verbindung der Philips Produkte mit dem Speicher erforderlich ist, unabhängig davon, ob Philips den Speicher bereitstellt oder nicht.

5. Softwareinstallation auf Hardware oder Infrastruktur

5.1 Philips ist verpflichtet, die lizenzierte Software ausschließlich auf der von Philips gelieferten Hardware oder auf der virtuellen Infrastruktur des Kunden zu installieren, sofern diese die bei Philips geltenden Spezifikationen für die virtuelle Infrastruktur erfüllt. Der Kunde ist nicht berechtigt, die lizenzierte Software mit anderer Hardware zu verwenden, es sei denn, dies ist ausdrücklich hierin oder in einer entsprechenden Leistungsbeschreibung so angegeben. Für den Fall, dass Philips ein Software-Update veröffentlicht, das eine andere Hardware-Umgebung erfordert, und der Kunde sich für den Kauf des Software-Updates entscheidet, hat der Kunde die Hardware-Änderungen bereitzustellen, bevor Philips die Software-Aktualisierung durchführt.

6. Speicherplatz-Sizing

6.1 Soweit im Angebot, einer entsprechenden Leistungsbeschreibung oder den endgültigen Konstruktionsunterlagen nicht anders angegeben, vereinbaren der Kunde und Philips Anforderungen an die Datenaufbewahrung, einschließlich Schätzwerte für die Bemessung des Speicherplatzes und dazu, welche Vertragspartei die Speicherlösung(en) beziehen wird. Auf Anfrage stellt Philips dem Kunden Schätzwerte für die Größe von Bildstudien für verschiedene Arten von Untersuchungen zur Verfügung, die der Kunde als allgemeine Hilfe zur Berechnung und Bestimmung der kurz- und langfristigen Speicheranforderungen für die DCP-Lösung verwenden kann. Der Kunde ist dafür verantwortlich festzulegen, welche Arten und Größen von Speicherarchiv-Geräten zur Unterstützung seiner DCP-Lösung erforderlich sind, sei es durch Beschaffung von Philips oder Nutzung der kundeneigenen Speicherlösungen. Der Kunde erkennt an, dass die Nutzung des Speichers aufgrund der durch ihn praktizierten einzigartigen Nutzung des Systems und aufgrund von Faktoren, die außerhalb der Kontrolle von Philips liegen, stark variiert. Aus diesem Grund ist der Kunde – ungeachtet aller Schätzwerte, die dem Kunden seitens Philips zur Verfügung gestellt werden – alleinig dafür verantwortlich zu bestimmen, welches Speichergerät und welche Archivierungslösung sich am besten für die Erfüllung der Anforderungen des Kunden eignen. Im Rahmen der Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit der Speichergröße des Archivgeräts erkennt der Kunde an, dass die Studiengrößen stark von folgenden Faktoren beeinflusst werden: (a) von Änderungen bei Art und Menge der verwendeten bildgebenden Geräte, (b) von der Ermessensfreiheit des Technikers bei der Erstellung der Dateigröße und (c) von klinischen Protokollen innerhalb einer Abteilung. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Systemadministration der DCP-Lösung, was die Überwachung des Speicherarchivgeräts hinsichtlich seiner Nutzungsebenen und die Planung aller erforderlichen Speicheränderungen bei sich ändernden Kundenanforderungen umfasst. Sobald die endgültige Konstruktion zwischen den Parteien vereinbart wurde und festgestellt wird, dass über die im von Philips unterbreiteten Angebot gemachten Angaben hinaus zusätzliche Speicherkapazität erforderlich ist, trägt der Kunde alle zusätzlichen Kosten, die mit der Erhöhung der Speicherkapazität des Systems verbunden sind, um die Anforderungen der endgültigen Konstruktion zu erfüllen.

7. Nicht autorisierte Patches und Virenschutz-Updates

7.1 Die Installation oder Verwendung von (a) Betriebssystem-Patches, Updates oder Upgrades durch den Kunden; (b) Antivirus-Updates (mit Ausnahme der DAT-Dateien, d. h. Virendefinitionen); oder (c) Upgrades auf Antivirus-Suchmaschinen ohne vorherige Validierungstests und Genehmigung durch Philips ("nicht autorisierte Updates") können die Funktionalität und Leistung der lizenzierten Software negativ beeinflussen. Für den Fall, dass der Kunde nicht autorisierte Updates installiert oder verwendet, übernimmt Philips keine Haftung oder Verantwortung für die Leistung der lizenzierten Software, und die Gewährleistung und eine etwaige Garantie erlöschen. Wenn der Kunde bei der Anforderung von Service-Support nicht autorisierte Updates verwendet oder Philips nach Beginn des technischen Supportprozesses ein nicht autorisiertes Update ausfindig macht, kann Philips vom Kunden vor der Leistungserbringung verlangen, dass der Kunde auf die neuesten Versionen des Betriebssystems und der Antivirus-Suchmaschine, die von Philips validiert wurden und auf der Philips Service-Website veröffentlicht wurden, zurücksetzt.

8. Schnittstellen

8.1 Die Verpflichtung von Philips zur Bereitstellung einer Schnittstelle für die Digitale & Computational Pathology ist ausdrücklich dadurch bedingt, dass das Informationssystem des Kunden spätestens bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Produkte für den erstmaligen Einsatz am Patienten verfügbar sind, Nachrichten an und von den entsprechenden Philips Produkten senden und empfangen kann. Wenn der Kunde seine Verpflichtungen in Bezug auf Schnittstellen bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllt hat, kann Philips nach eigenem Ermessen jegliche Verpflichtungen in Bezug auf Schnittstellen aufheben und vorab bezahlte Beträge für Schnittstellen für die entsprechende Bestellung erstatten. Der Kunde muss alle von Philips angeforderten Unterlagen zur Dokumentation einer solchen Aufhebung in Bezug auf Schnittstellen bestehenden Verpflichtungen ausfertigen. Nachdem Philips eine Erstattung gemäß dieser Ziffer ausgestellt hat, gelten die betreffenden Philips Produkte als vom Kunden angenommen. Etwaige Schnittstellen, für die die Verpflichtungen aufgehoben wurden, sind gemäß einem separaten neuen Kaufvertrag einer Neubewertung zu unterziehen.

9. Pflicht zur regelmäßigen Durchführung von Datensicherungen/zur Notfallwiederherstellung

9.1 Philips ist nicht verantwortlich für (1) die Erarbeitung oder Ausführung eines Plans zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs/zur Notfallwiederherstellung, (2) die Bereitstellung von Möglichkeiten zur Sicherung von Daten und Bildern oder (3) die Sicherung der vom System verarbeiteten Daten und Bilder. Der Kunde kann die Unterstützung von Philips bei der Erstellung eines Notfallwiederherstellungsplans anfordern. Philips übernimmt jedoch keinerlei Haftung für den daraus resultierenden Plan oder die Ergebnisse der Inanspruchnahme eines solchen Plans durch den Kunden. Der Kunde ist dafür verantwortlich, eine Speicherlösung oder ein Gerät zur Speichersicherung bereitzustellen und regelmäßige Sicherungen von Daten, Patientendaten oder Bildern durchzuführen, die sich in der Repository-Datenbank, auf Philips Produkten oder in einem Archiv befinden. Außer in dem Maße, in dem der Kunde die Speicherlösung ganz oder teilweise von Philips erwirbt, wie in obiger Ziffer 5 angegeben, stellt Philips das Speicherarchiv oder die Client-Geräte, die mit diesem Produkt verwendet werden sollen, nicht zur Verfügung. Diese sind Kundenbestellungen und nicht Bestandteil dieses Kaufs.

10. Leistungsbeschreibung ("SOW")

10.1 Philips und der Kunde erstellen gegebenenfalls eine gemeinsam vereinbarte Leistungsbeschreibung (eine "SOW"), die Konstruktionsprozesse und -dokumente enthält, die die Vertragsparteien unterzeichnen, bevor Philips mit dem betreffenden Projekt startet. Sofern nicht ausdrücklich in einer separaten Leistungsbeschreibung für Integrationsdienste angegeben, sind die Akzeptanzkriterien für Integrationsdienste in der vorliegenden Leistungsbeschreibung festzulegen. Die Leistungsbeschreibung unterliegt allen beiderseitig vereinbarten schriftlichen Anpassungen des Projektpreises und den in den Philips AVB festgelegten Bedingungen, ebenso dieses Anhangs und des geltenden Angebots.

11. Pflicht zur Anwendungsadministration

11.1 Der Kunde muss jederzeit über einen designierten IMS-Anwendungsadministrator verfügen, der die Anwendungsschulung für die Version des Produkts, das am Kundenstandort ausgeführt wird, erfolgreich absolviert hat. Die entsprechenden Anwendungsschulungen sind im Angebot aufgeführt.

Anhang 1-A

Anlage I

LIZENZBEDINGUNGEN FÜR DIE DCP-SOFTWARE ("Software-Lizenzbedingungen")

Zusätzlich zu den Bedingungen für die lizenzierte Software in den AVB gelten für Produkte der Digitalen & Computational Pathology folgende Software-Lizenzbedingungen:

1. Lizenzgewährung

1.1 Softwarelizenzen werden gemäß den AVB gewährt.

1.2 Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass das Produkt Technologie (Software, Programme, Maschinencodes) umfasst, die Eigentum von Drittanbietern von Philips ist oder von diesen zertifiziert wurde ("Eingebettete Software") und dass die Lizenzvergabe für diese eingebettete Software entweder auf der Grundlage von Drittanbieter- Lizenzvereinbarungen direkt von den Lieferanten von Philips an den Kunden erfolgt oder bestimmten Nutzungsbeschränkungen unterliegt, die neben den in vorliegendem Vertrag aufgeführten Nutzungsbeschränkungen gelten. Der Kunde erklärt sich hiermit einverstanden, sich den Bedingungen dieser Drittanbieter-Lizenzvereinbarungen und Nutzungsbeschränkungen zu unterwerfen. Philips behält sich das Recht vor, zusätzliche "Hinweisdateien" zur Verfügung zu stellen, die der lizenzierten Software beiliegen, wie von seinen Drittanbietern bereitgestellt. Solcherart Hinweisdateien haben rein informativen Charakter.

2. Modifikationen

2.1 Wenn der Kunde oder einer seiner leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter (i) Verbesserungen an der lizenzierten Software entwickeln oder erwerben oder (ii) Philips Verbesserungen vorschlagen oder empfehlen, so werden diese Verbesserungen und Informationen schriftlich offengelegt und Philips wird in schriftlicher Form eine nicht-exklusive, weltweit geltende, gebührenfreie Lizenz angeboten. Falls Philips dieses Angebot entweder ganz oder teilweise durch ausdrückliche schriftliche Zustimmung annimmt, verpflichtet sich Philips, dem Kunden eine nicht-exklusive, weltweit geltende, gebührenfreie Lizenz für alle weiteren Verbesserungen zu gewähren, die Philips an den vom Kunden realisierten Verbesserungen vornimmt.

3. Software-Updates und -Upgrades

3.1 Philips kann von Zeit zu Zeit Versionen der lizenzierten Software mit Software-Updates und -Upgrades erstellen und lizenzieren. Philips stellt dem Kunden während der Laufzeit eines gültigen Philips Servicevertrags für das zugehörige Produkt upgedatete und upgegradete Versionen der lizenzierten Software zur Verfügung. Lizenzierte Softwareversionen, die Aktualisierungen enthalten (Updates), werden durch eine Änderung rechts von der Dezimalstelle der Versionsnummer der lizenzierten Software gekennzeichnet und dem Kunden ohne Erhebung von Zusatzkosten angeboten. Lizenzierte Softwareversionen, die Upgrades enthalten, werden durch eine Änderung der Versionsnummer der lizenzierten Software links von der Dezimalstelle gekennzeichnet. Software-Upgrades werden dem Kunden nur gegen zusätzliche Vergütung zu den von Philips festgelegten Preisen für diese upgegradete Version angeboten. Sie unterliegen den zum Zeitpunkt des Angebots geltenden AVB und weiteren Software-Lizenzbedingungen von Philips.

3.2 Philips kann dem Kunden die Wartung der Updates und Upgrades der lizenzierten Software zu den von Philips veröffentlichten Servicetarifen und gemäß den Geschäftsbedingungen des bei Philips zu diesem Zeitpunkt geltenden Software-Wartungs-/Kundendienstvertrags zur Verfügung stellen.

4. Gewährleistung für lizenzierte Software des Betriebssystems

4.1 Philips gewährleistet dem Kunden, dass die für das Betriebssystem lizenzierte Software (die "lizenzierte Software") im Wesentlichen gemäß der mit dem System mitgelieferten Philips Bedienungsanleitung(en) bei Gefährübergang funktioniert. Für die Verjährung gelten die Bestimmungen der AVB.

4.2 Diese Gewährleistung gilt unter der Bedingung, dass: (i) es sich bei dieser Nichteinhaltung um einen nicht unerheblichen Fehler in der jeweils aktuellen Version der lizenzierten Software handelt und (ii) Philips in der Lage ist, die Nichteinhaltung zu reproduzieren.

4.3 Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist Philips hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige und dabei vollständige Angaben zum Mangel zu machen. In jedem Fall sind Mängel innerhalb von 10 Tagen ab Ablieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel ausgeschlossen. Produkte, die zum Zeitpunkt des Gefährüberganges Sachmängel aufweisen, werden nach Wahl von Philips unentgeltlich in Stand gesetzt oder durch einwandfreie Produkte ersetzt; das Recht von Philips, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Philips ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Für Schadensersatzansprüche gelten die Regelungen der AVB.

4.4 UNGEACHTET DES VORGENANNTEN GARANTIERT PHILIPS NICHT, DASS DIE LIZENZIERTE SOFTWARE FEHLERFREI ODER UNUNTERBROCHEN FUNKTIONIERT. PHILIPS GARANTIERT NICHT, DASS ES ALLE PROGRAMMIERFEHLER BEHEBEN WIRD. DIESE GARANTIE SIND, SOWEIT NACH GELTENDEM RECHT ZULÄSSIG, AUSSCHLIESSLICH. ES BESTEHEN KEINERLEI SONSTIGE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIE ODER BEDINGUNGEN, EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF, GARANTIE ODER BEDINGUNGEN DER MARKTGÄNGIGKEIT UND EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, DIE HIERMIT AUSDRÜCKLICH AUSGESCHLOSSEN WERDEN.

4.5 PHILIPS GEWÄHRT DARÜBER HINAUS KEINE GEWÄHRLEISTUNG FÜR MÄNGEL, DIE AUS EINEM ODER MEHREREN DER IN Ziffer 9.7 DER AVB GENANNTEN GRÜNDE IN DER LIZENZIERTEN SOFTWARE AUFTRETEN.